

§ 269 BGB: Leistungs- und Erfolgsort

	Leistungsort beim:	Erfolgort beim:
<i>Holschuld</i>	Schuldner	Schuldner
<i>Schickschuld</i>	Schuldner	Gläubiger
<i>Bringschuld</i>	Gläubiger	Gläubiger

Leistungsort: Ist der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat

Erfolgort: Ist der Ort, an dem der Leistungerfolg eintritt

§ 243 II BGB: Konkretisierung einer Gattungsschuld

1. Voraussetzungen

Der Schuldner muss das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan haben.

Mindestvoraussetzung ist daher, dass der S eine den Erfordernissen des Vertrages entsprechende Sache ausgewählt und ausgesondert hat.

Was weiterhin erforderlich ist, ist je nach Art der Schuld (§ 269 BGB) verschieden:

Holschuld: Hier genügen die *Aussonderung* und das wörtliche *Angebot zur Leistung*.

Schickschuld: Es genügt die *Übergabe* der Sache an eine Transportperson.

Bringschuld: S muss dem G die Sache an seinem Wohnsitz „in einer den Annahmeverzug (§ 293 BGB) begründeten Weise“ *tatsächlich angeboten* haben.

2. Rechtsfolgen

Falls konkretisiert wurde, verwandelt sich die Gattungsschuld in eine Stückschuld

→ § 275 BGB!!!

Entspricht die ausgewählte und angebotene Sache nicht dem Vertrag, so tritt keine Konkretisierung ein.